



Gemeinde Obersiggenthal

SCHUTZKONZEPT DOPPEL-TURNHALLE UNTERBODEN

Bau und Planung

Genehmigt durch die Geschäftsleitung am 12. Mai 2020 / Inkraft gesetzt per 13. Mai 2020

GRUNDSÄTZE

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne „So schützen wir uns“.

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleistungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, mindestens zwei Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen pro m².

Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske (chirurgische Maske / OP-Maske) tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Unternehmens „Gemeindebetriebe Obersiggenthal / Spezialbereich Turnhalle Unterboden“ muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 2m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
5. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

SCHUTZKONZEPT

1. HYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen
Händehygienestation / Waschbecken mit Sauberwasser und Seife: Orte: WC-Anlagen Die zum Zutritt berechtigten Personen von Vereinen können sich beim Betreten der Turnhallen der Schulanlage Unterboden die Hände sauber mit Wasser und Seife waschen oder nötigenfalls mit dem bereitgestellten Händedesinfektionsmittel desinfizieren
Alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten aufhalten, waschen sich eigenverantwortlich die Hände mit Wasser und Seife. Abtrocknen der gewaschenen Hände mittels den bereitgelegten Einweg-Papiertüchern (keine Textilien Lappen oder Tücher sind vorhanden, ausser allenfalls privat mitgebrachte, die persönlich wieder mitgenommen werden). Liegen gebliebene, vergessene Textilien werden durch die Hauswartung vernichtet bzw. entsorgt. Es wird kein Fundbüro für Textilien betrieben.
Für die persönliche Hygiene stehen auch Toilettenräume zur Verfügung, nicht aber die Garderoben. Absperrungen / Schliessungen müssen zwingend beachtet werden.
Zum Umziehen stehen in den Gängen oder der Halle Flächen zur Verfügung. Die Nutzer sind gehalten, in Trainingskleidern zu erscheinen und auch wieder abzureisen.
Hand- und Materialoberflächendesinfektionsmittel stehen nur Erwachsenen zur Verfügung. Die Ab- oder Weitergabe an Minderjährige ist untersagt. Grund: hoher Alkoholgehalt und Zerstörungsgefahr für Materialien und Sporthallenboden.

Liquide Mittel müssen in Originalgebinden bereitgestellt sein. Eigene, von Nutzern mitgebrachte Mittel sind nur für den persönlichen Gebrauch erlaubt und dürfen keinesfalls weitergegeben werden oder auf Materialien angewendet werden, die nicht im Eigentum des Nutzers stehen. Für Schäden haftet der Verursacher.

Alle Abfälle sind sofort in den bereitstehenden Kehrichteimern zu deponieren. Die Eimer werden in einem gebührend angepassten Zyklus durch die Hauswartung geleert.

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 2 m Distanz zueinander.

Hauswarte haben ihre angestammte berufliche Funktion. Sie haben in dieser speziellen Zeit auch vermehrt eine Beratungsfunktion und helfen, wo das nötig ist. Sie haben aber bei Nichteinhalten lediglich Meldepflicht an die Gemeindeverwaltung (Geschäftsleitung). Weitergehende Aufsichtspflichten gegenüber den Nutzern haben die Hauswarte nicht.

Massnahmen

Weil Garderoben aus Distanzgründen gesperrt sind, muss das persönliche Material in den dafür bezeichneten Gängen so deponiert werden, dass die Distanzregel eingehalten wird. Die Distanzregel gilt auch bei Nutzerwechseln.

2 m Distanz in allen Räumlichkeiten (ausser der Halle) ist durch Eigenverantwortung sicherzustellen.

2 m Distanz in WC-Anlagen sicherstellen (ein WC kann damit nur von einer Person gleichzeitig benützt werden).

Pro Halle (1 oder 2) sind maximal 5 Personen zugelassen. Werden 2 Hallen pro Nutzergruppe geöffnet, sind es also 10 pro Doppelhalle.

Es werden keine Zuschauer zugelassen. Personen, die Vereinsangehörige vom Training abholen, haben im Freien zu warten.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Für Angestellte von Hauswartung und Reinigung oder auch andere beauftragte Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit die Distanzregeln nicht konsequent einhalten können, stellt die Gemeinde Hygiene- oder FFP-Masken zur Verfügung. Die betreffenden Personen sind für den Bezug bei der Dienststelle Kanzlei bzw. für das Tragen der Hygienemasken selber verantwortlich. Vereine sorgen selber für Ihren Bedarf.

Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.

Unnötiger Körperkontakt wird vermieden (z. B. Händeschütteln).

Arbeiten mit Werkzeugen mit Körperkontakt (Haus-/Reinigungsdienste)

Massnahmen

Werkzeuge und Gerätschaften aller Art, die von verschiedenen Personen genutzt werden, müssen generell nach erfolgter Nutzung bzw. nach erfolgtem Arbeitsgang desinfiziert werden (Liquide Mittel: siehe unter Ziffer 1)

Arbeitswerkzeuge nach jedem direkten Kontakt mit Kundschaft desinfizieren

3. REINIGUNG / LÜFTUNG / WC-ANLAGEN / ABFALL

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen Lüftung

Alle Mitarbeitenden sorgen selber für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in ihren Arbeitsräumen.

In Hallen ist für Frischluftaustausch in Belegungspausen zu sorgen, sofern keine Permanent-Lüftung besteht.

Massnahmen Reinigung

- Oberflächen von Böden / Wänden (Bereich Mannhöhe), und Fahrnis, also zur Verfügung gestellte Ausrüstungen und Gerätschaften bzw. Gegenstände (z. B. Turnmaterial und –Geräte, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten) müssen regelmässig mit dem zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel gereinigt werden.
- Bezug Reinigungs- und Desinfektionsmittel beim Hauswart.
- Handdesinfektionsmittel sind in der Turnhalle verboten (Alkohol greift Böden an)
- Zuständig ist der Nutzer (Verein) für die von ihm genutzten Gerätschaften und die Hauswartung für die baulichen Flächen. Nutzer müssen sich mit der Hauswartung absprechen (nicht umgekehrt) und es muss eine einzelfallweise Lösung gefunden werden. Die Hauswartung hat ein Weisungsrecht. Erreicht man keine Einigung, wird das Nutzungsrecht teilweise oder ganz aufgehoben, bis die Lösung gefunden ist.
- Türgriffe, Treppengeländer und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, müssen in erhöhten Reinigungsintervallen gereinigt werden
- Persönliche Arbeitskleidung verwenden, regelmässiges Waschen

Massnahmen WC-Anlagen / Nasszellen

- regelmässige Reinigung / Desinfektion der WC-Anlagen
- fachgerechte Entsorgung von Abfall
- regelmässiges Leeren von Abfalleimern in WC's durch die Hauswarte / Reinigungspersonal

- **Mannschaftsduschen und Mannschaftsgarderoben sind geschlossen. Zutritt haben lediglich Angestellte der Hauswartung / der Reinigungsdienste oder Dritte, die Arbeiten im Auftrag der Gemeinde ausführen müssen, mit Legitimation der Hauswarte.**

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

Personen mit Krankheitssymptomen (zB. trockener Husten, fiebriger Zustand) ist der Zutritt in die Turn-/Sporthallen verboten.

Werden bei Personen Krankheitssymptome festgestellt, sind sie sofort nach Hause zu schicken und anzuweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Bei Angestellten / Bediensteten ist die vorgesetzte Stelle (Abteilungsleiter) sowie die Leiterin HR zu informieren

6. BESONDERE SITUATIONEN / BEGEGNUNGSFALL VON VERSCHIEDENEN NUTZERN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Für den Fall, dass eine Räumlichkeit belegt ist und dieselbe Räumlichkeit von einem anderen Verein / Nutzer belegt werden möchte, hat der neu eintretende Nutzer vor dem Gebäude zu warten, bis der andere Verein das Gebäude verlassen hat. Es gelten die Distanzregeln auch in der Phase von Rochaden. Vereine müssen sich bilateral absprechen, wenn Ablösesituationen bestehen.

Hallengrösse:

Doppel-Turnhalle Unterboden

32 m x 22 m (als Gesamt-2-fachhalle) oder 16 m x 22 m (als 1 von 2 Hallen)

Das entspricht 704 m² oder 2 x 352 m²

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

Zustellung des Schutzkonzeptes an alle Angestellten des Bereich Bau und Planung der Gemeinde Obersiggenthal per E-Mail.

Das Konzept ist in Papierform auf jeder Anlage für jeden Nutzer greifbar.

Information Gemeinderat, nächste Sitzung**8. MANAGEMENT**

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Nächste Sitzung Geschäftsleitung: 19. Mai 2020 (1-Wochen-Rhythmus).

Teamsitzung Abteilung Bau und Planung: 14. Mai 2020 (Hauswartesitzung)

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Alle Dienststellen erhalten eine gewisse Anzahl Hygienemasken zur eigendefinierten Verwendung am Arbeitsplatz

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument kann jederzeit und situationsbedingt angepasst werden.

In Kraft gesetzt per 13. Mai 2020